

---

**1995****Ausgegeben zu Bonn am 18. März 1995****Nr. 8**

---

| Tag       | Inhalt   | Seite |
|-----------|--|-------|
| 8. 3. 95  | Fünfte Verordnung zur Änderung der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) (5. RID-Änderungsverordnung) .....   | 210   |
| 31. 1. 95 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen zum privaten Gebrauch im internationalen Verkehr .....  | 211   |
| 2. 2. 95  | Bekanntmachung des deutsch-rumänischen Abkommens über eine Zusammenarbeit in der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften der Wirtschaft .....   | 212   |
| 3. 2. 95  | Bekanntmachung der deutsch-niederländischen Vereinbarung über den vorläufigen Status des zu Europol in Den Haag abgeordneten deutschen Personals .....   | 215   |
| 7. 2. 95  | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Fernmelde-satellitenorganisation „INTELSAT“ .....   | 216   |
| 7. 2. 95  | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung .....   | 217   |
| 7. 2. 95  | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Seefunk-satelliten-Organisation (INMARSAT) .....  | 217   |
| 7. 2. 95  | Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Änderungen des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung .....  | 218   |
| 8. 2. 95  | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handels-sachen .....                      | 221   |
| 8. 2. 95  | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention) ..... | 222   |
| 8. 2. 95  | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffent-licher Urkunden von der Legalisation .....   | 222   |
| 9. 2. 95  | Bekanntmachung des deutsch-eritreischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....  | 223   |

---

*Die Anlage zur 5. RID-Änderungsverordnung wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.*

---

**Fünfte Verordnung  
zur Änderung der Ordnung  
für die Internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)  
(5. RID-Änderungsverordnung)**

**Vom 8. März 1995**

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 23. Januar 1985 zu dem Übereinkommen vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr – COTIF – (BGBl. 1985 II S. 130) verordnet das Bundesministerium für Verkehr:

**Artikel 1**

Die in Bern am 22. bis 26. März 1993 beschlossenen Änderungen der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) – Anlage I zu den Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1993 (BGBl. 1993 II S. 2044) werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Änderungen werden mit einer amtlichen deutschen Übersetzung als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.\*)

**Artikel 2**

Das Bundesministerium für Verkehr kann den Wortlaut der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) in der vom 1. Januar 1995 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die in Artikel 1 genannten Änderungen sind gemäß Artikel 21 § 2 des Übereinkommens vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) für die Bundesrepublik Deutschland am 1. Januar 1995 in Kraft getreten.

Bonn, den 8. März 1995

Der Bundesminister für Verkehr  
Wissmann

\*) Die Anlage wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Abkommens  
über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen  
zum privaten Gebrauch im internationalen Verkehr**

**Vom 31. Januar 1995**

Folgende Staaten haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen ihre Rechtsnachfolge zu dem Abkommen vom 18. Mai 1956 über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen zum privaten Gebrauch im internationalen Verkehr (BGBl. 1960 II S. 2397) notifiziert:

|                       |                    |
|-----------------------|--------------------|
| Bosnien-Herzegowina   | am 12. Januar 1994 |
| Slowakei              | am 28. Mai 1993    |
| Tschechische Republik | am 2. Juni 1993.   |

Dementsprechend sind

|                       |                                 |
|-----------------------|---------------------------------|
| Bosnien-Herzegowina   | mit Wirkung vom 6. März 1992,   |
| Slowakei              | mit Wirkung vom 1. Januar 1993, |
| Tschechische Republik | mit Wirkung vom 1. Januar 1993, |

dem jeweiligen Tag der Erlangung ihrer Unabhängigkeit, Vertragsparteien dieses Abkommens geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 25. August 1961 (BGBl. II S. 1608), vom 16. Mai 1963 (BGBl. II S. 395) und vom 13. September 1994 (BGBl. II S. 2656).

Bonn, den 31. Januar 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

**Bekanntmachung  
des deutsch-rumänischen Abkommens  
über eine Zusammenarbeit in der Aus- und Weiterbildung  
von Fach- und Führungskräften der Wirtschaft**

**Vom 2. Februar 1995**

Das in Bukarest am 21. April 1992 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Rumänien über eine Zusammenarbeit in der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften ist nach seinem Artikel 10

am 7. Juli 1993

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 2. Februar 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung von Rumänien  
über eine Zusammenarbeit in der Aus- und Weiterbildung  
von Fach- und Führungskräften der Wirtschaft**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung von Rumänien –

Wirtschaft für die weitere Vertiefung der wirtschaftlichen und anderen Beziehungen zukommt –

haben folgendes vereinbart:

auf der Grundlage des deutsch-rumänischen Abkommens vom 29. Juni 1973 über die wirtschaftliche, industrielle und technische Zusammenarbeit,

auf der Grundlage des deutsch-rumänischen Abkommens vom 29. Juni 1973 über kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit,

unter Bezugnahme auf das Durchführungsprogramm für die Jahre 1990 bis 1992 zum Abkommen vom 29. Juni 1973 über kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit,

im Hinblick auf den deutsch-rumänischen Vertrag vom 21. April 1992 über Partnerschaft in Europa,

unter Bezugnahme auf die Gespräche des Bundeskanzlers mit dem Ministerpräsidenten von Rumänien am 28./29. November 1990 in Bonn,

unter Bezugnahme auf die Gespräche des Bundesministers des Auswärtigen mit dem Außenminister von Rumänien am 3. April 1991 in Bonn,

angesichts der großen Bedeutung, die der Zusammenarbeit in der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften der

**Artikel 1**

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren, mit der Zusammenarbeit in der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften der Wirtschaft den wirtschaftlichen Reformprozeß in Rumänien zu unterstützen und diese Zusammenarbeit insbesondere zur Stärkung der für die Einführung der Marktwirtschaft wichtigen wirtschaftlichen Strukturen und Unternehmensformen nutzbar zu machen.

(2) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß die Zusammenarbeit in der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften der Wirtschaft dem Ziel dient, die wirtschaftlichen und betrieblichen Kontakte zwischen beiden Ländern zu vertiefen.

**Artikel 2**

Die Vertragsparteien unterstützen Maßnahmen der

1. Aus- und Weiterbildung von Führungskräften der Wirtschaft einschließlich der Wirtschaftsverwaltung,
2. Aus- und Weiterbildung von Fachkräften der Wirtschaft einschließlich der Wirtschaftsverwaltung,
3. Zusammenarbeit in der Berufsbildung und Berufsbildungsforschung,

4. Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen den Organisationen der Wirtschaft in der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften.

**Artikel 3**

(1) Die Vertragsparteien unterstützen und erleichtern die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Organisationen und Bildungseinrichtungen in der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften der Wirtschaft.

(2) Sie legen während der Geltungsdauer des Abkommens ihr Hauptaugenmerk auf die Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften in Rumänien. Die Zusammenarbeit soll allmählich auch um Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Fach- und Führungskräfte der Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland erweitert werden.

**Artikel 4**

(1) Die Maßnahmen betreffend die Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften der Wirtschaft werden in jährlichen Programmen festgelegt. Die Programme können während ihrer Laufzeit einvernehmlich geändert oder ergänzt werden.

(2) Die Förderung von weiteren Maßnahmen, die in den Programmen nicht enthalten sind, jedoch dem Geist dieses Abkommens entsprechen, wird nicht ausgeschlossen.

**Artikel 5**

(1) Die Durchführung dieses Abkommens wird einer von der Gemischten Regierungskommission für wirtschaftliche, industrielle und technische Zusammenarbeit eingesetzten Fachgruppe für Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Aus- und Weiterbildung übertragen.

(2) Zu den Aufgaben der Fachgruppe gehören insbesondere:

- a) die Festlegung von Programmen,
- b) die Koordinierung und Entwicklung der Zusammenarbeit der in Artikel 3 Absatz 1 genannten Einrichtungen,
- c) die Bewertung der Programme, ihrer Durchführung und Ergebnisse,
- d) die Festlegung der Ziele für die weitere Zusammenarbeit nach diesem Abkommen,
- e) die Berichterstattung über die Ergebnisse der Zusammenarbeit gegenüber der Gemischten Regierungskommission für die wirtschaftliche, industrielle und technische Zusammenarbeit.

(3) Die Fachgruppe tritt auf Einladung einer der beiden Vertragsparteien möglichst einmal jährlich zusammen.

**Artikel 6**

(1) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß für eine erfolgreiche Zusammenarbeit Sprachkenntnisse des Partnerlands bei denjenigen, die im Rahmen dieses Abkommens aus- und weitergebildet werden, wünschenswert sind. Sie werden dieser Frage besondere Aufmerksamkeit widmen.

(2) Vorzugsweise werden diejenigen Bewerber an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen aus Rumänien für eine vertiefte Qualifizierung und für praktisches Training in Einrichtungen und in Betrieben der Bundesrepublik Deutschland ausgewählt, die über deutsche Sprachkenntnisse verfügen.

**Artikel 7**

(1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß die Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Fach- und Führungskräfte im Rahmen dieses Abkommens grundsätzlich wie nachstehend finanziert werden:

1. Alle Kosten, die in Deutscher Mark anfallen, trägt die deutsche Seite.
2. Alle Kosten, die in Lei anfallen, trägt die rumänische Seite.

(2) Abweichende Regelungen zu Absatz 1 können in bezug auf bestimmte Projekte von den jeweiligen Projektpartnern vereinbart werden.

(3) Die im einzelnen anzuwendenden Durchführungs- und Finanzierungsbestimmungen sind diesem Abkommen als Anlage beigefügt.

**Artikel 8**

Für die Teilnehmer an den Programmen ist eine Arbeitserlaubnis nicht erforderlich. Dies gilt auch für Personen, die mit Vorbereitung und Durchführung der Programme unmittelbar befaßt sind.

**Artikel 9**

Falls erforderlich, halten die Vertragsparteien Konsultationen über die Durchführung dieses Abkommens sowie über Möglichkeiten seiner weiteren Entwicklung ab.

**Artikel 10**

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

(2) Dieses Abkommen gilt bis zum 31. Dezember 1996.

(3) Spätestens drei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer dieses Abkommens nehmen die Vertragsparteien Verhandlungen über die weitere Zusammenarbeit auf.

Geschehen zu Bukarest am 21. April 1992 in zwei Urschriften, jede in deutscher und rumänischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Hans-Dietrich Genscher

Für die Regierung von Rumänien  
Adrian Nastase

**Durchführungs- und Finanzierungsbestimmungen  
gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Abkommens vom 21. April 1992  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Rumänien  
über eine Zusammenarbeit in der Aus- und Weiterbildung  
von Fach- und Führungskräften der Wirtschaft**

(1) Organisationen, die Programme im Rahmen der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften der Wirtschaft durchführen, treffen alle hierzu notwendigen Regelungen mit ihren jeweiligen Partnern.

(2) Hierbei gehen sie von folgenden Grundsätzen aus:

1. Die Partner reichen ihre Projektvorschläge bis zum 31. August eines jeden Kalenderjahrs bei ihren zuständigen innerstaatlichen Stellen ein.
  2. Die Fachgruppe nach Artikel 5 des Abkommens entscheidet über die Aufnahme der Projektvorschläge in das Jahresprogramm spätestens bis Ende November eines jeden Kalenderjahrs.
  3. Die Partner treffen anschließend die organisatorischen Vorbereitungen für die Durchführung der beschlossenen Projekte. Sie halten hierbei eine Vorbereitungszeit von mindestens drei Monaten ein.
  4. Die jeweiligen Partner werden an der Auswahl von Teilnehmern beteiligt. Gute Kenntnisse der deutschen Sprache sind für die Teilnahme an der Auswahl für Maßnahmen von mehr als drei Monaten unerlässlich.
  5. Die Partner einigen sich über das Bewerbungsverfahren. Die Bewerbungsunterlagen sollen spätestens zehn Wochen vor Beginn der Maßnahme dem programmdurchführenden Partner vorliegen. Der programmdurchführende Partner bestätigt dem entsendenden Partner die Aufnahme des Bewerbers spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme.
  6. Der jeweils programmdurchführende Partner legt spätestens zwei Wochen vor Beginn einer Maßnahme sein Programm vor.
  7. Die Partner übernehmen folgende Verpflichtungen:
    - a) Der entsendende Partner trägt die Reisekosten der Teilnehmer bis zum ersten Programmort in der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise in Rumänien und vom letzten Programmort zurück nach Rumänien beziehungsweise in die Bundesrepublik Deutschland.
    - b) Der programmdurchführende Partner trägt die programmbedingten Reisekosten für Reisen der Teilnehmer vom Ankunftsort bis zum Abreiseort.
  - c) Der programmdurchführende Partner trägt bei Maßnahmen bis zu drei Monaten die Kosten für Unterbringung und Verpflegung oder gewährt ein Stipendium nach Nummer 8.
  - d) Der entsendende Partner stattet die Teilnehmer an Maßnahmen bis zu drei Monaten, bei denen kein Stipendium gewährt wird, mit einem angemessenen Taschengeld aus.
  - e) Der entsendende Partner trägt bei Gruppenprogrammen die Dolmetscherkosten. Bei Einzelpersonen wie Dozenten und Beratern übernimmt bei Bedarf der aufnehmende Partner die Dolmetscherkosten.
8. Bei Maßnahmen (Praktika) in der Bundesrepublik Deutschland von mehr als drei Monaten und insbesondere bei Individualmaßnahmen zahlt der programmdurchführende Partner ein angemessenes Stipendium. Aus diesem Stipendium müssen alle Lebenshaltungskosten gedeckt werden. Falls der programmdurchführende Partner Unterkunft und Verpflegung stellt, vermindert sich das Stipendium entsprechend.
  9. Der programmdurchführende Partner trägt die Seminarkosten in der Bundesrepublik Deutschland.
  10. Der programmdurchführende Partner übernimmt die Kosten für einen ein- bis zweimonatigen Einführungs- und Fachsprachkurs, der einem drei- und mehrmonatigen Programm vorausgehen kann. Während des Aufenthalts an einem Sprachinstitut trägt der programmdurchführende Partner die Kosten für Unterkunft und Verpflegung und gewährt dem Teilnehmer ein Taschengeld.
  11. Der programmdurchführende Partner übernimmt die Kosten für die Kranken-, Haftpflicht- und Unfallversicherung. Es gelten die jeweils üblichen Versicherungsbedingungen.
  12. Dozenten, die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu Vorlesungen oder Veranstaltungen von Seminaren entsandt werden, gewährt der aufnehmende Partner kostenlose Unterkunft und medizinische Betreuung bei Erkrankung, sofern nicht andere Bedingungen in der Einladung vereinbart sind.
  13. Die Partner sind den Teilnehmern bei der Erlangung der erforderlichen Aufenthaltserlaubnis behilflich.

**Bekanntmachung  
der deutsch-niederländischen Vereinbarung  
über den vorläufigen Status des zu Europol in Den Haag  
abgeordneten deutschen Personals**

**Vom 3. Februar 1995**

In Bonn ist durch Verbalnotenwechsel vom 30. November/22. Dezember 1994 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande eine Vereinbarung über den vorläufigen Status des im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu Europol in Den Haag abgeordneten Personals geschlossen worden. Die Vereinbarung ist

am 7. Januar 1995

in Kraft getreten. Die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 3. Februar 1995

Bundesministerium des Innern  
Im Auftrag  
Schattenberg

Auswärtiges Amt

Bonn, den 22. Dezember 1994

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, den Eingang der Verbalnote der Botschaft des Königreichs der Niederlande vom 30. November 1994 zu bestätigen, die in deutscher Übersetzung wie folgt lautet:

„Die Botschaft des Königreichs der Niederlande beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die von den TREVI-Ministern auf ihrer Tagung in Kopenhagen am 1. und 2. Juni 1993 angenommene Ministervereinbarung über die Einrichtung der Europol-Drogeneinheit und auf den Beschluß des Europäischen Rates vom 29. Oktober 1993, dem zufolge Europol seinen Sitz in Den Haag haben soll, bis zur Einrichtung von Europol durch Vertrag im Namen der Regierung des Königreichs der Niederlande folgendes vorzuschlagen:

1. Verbindungsbeamte und andere Mitglieder des Personals, die im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der genannten Ministervereinbarung in der Europol-Drogeneinheit in Den Haag beschäftigt werden und sich aus diesem Grund in den Niederlanden niederlassen, sowie die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder, die nicht die niederländische Staatsangehörigkeit besitzen, genießen die Vorrechte und Immunitäten in und gegenüber dem Königreich der Niederlande, die Mitgliedern des Verwaltungs- und technischen Personals der in den Niederlanden eingerichteten diplomatischen Missionen nach dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen zustehen; die Immunitäten erstrecken sich jedoch weder auf Schäden, die von einem ihnen gehörenden oder von ihnen geführten Kraftfahrzeug oder anderen Verkehrsmittel verursacht werden, noch auf Verstöße gegen die Straßenverkehrsvorschriften, und die Immunität von der Strafgerichtsbarkeit erstreckt sich nicht auf ihre nicht in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit vorgenommenen Handlungen.
2. Die Pflichten der Entsendestaaten und ihres Personals, die nach dem Wiener Übereinkommen für Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals der in den Niederlanden eingerichteten diplomatischen Missionen gelten, finden auf die unter Nummer 1 genannten Personen Anwendung.
3. Die Regierung des Königreichs der Niederlande stellt den unter Nummer 1 genannten Personen auf Verlangen einen Ausweis aus, aus dem ihr Status ersichtlich ist.

Die Botschaft schlägt vor, daß diese Note und die zustimmende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung des Königreichs der Niederlande und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland bilden, die am fünfzehnten Tag nach Eingang der zustimmenden Note des Auswärtigen Amtes in Kraft tritt und ein Jahr lang in Kraft bleibt; falls am Ende dieses Zeitraums ein Vertrag über die Einrichtung von Europol nicht in Kraft ist, kann die Vereinbarung durch einen weiteren Notenwechsel verlängert werden.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft des Königreichs der Niederlande mitzuteilen, daß sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung des Königreichs der Niederlande einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft des Königreichs der Niederlande vom 30. November 1994 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande, die am fünfzehnten Tag nach Eingang bei der Botschaft des Königreichs der Niederlande in Kraft tritt und ein Jahr lang in Kraft bleibt; falls am Ende dieses Zeitraums ein Vertrag über die Einrichtung von Europol nicht in Kraft ist, kann die Vereinbarung durch einen weiteren Notenwechsel verlängert werden.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die niederländische Botschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Gust

An die  
Botschaft des  
Königreichs der Niederlande  
Sträßchenweg 10  
53113 Bonn

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über die Internationale Fernmelde-satellitenorganisation „INTELSAT“**

**Vom 7. Februar 1995**

Das Übereinkommen vom 20. August 1971 über die Internationale Fernmelde-satellitenorganisation „INTELSAT“ (BGBl. 1973 II S. 249) ist nach seinem Artikel XX und das Betriebsübereinkommen nach seinem Artikel 23 für

Malta am 20. Januar 1995  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. Dezember 1994 (BGBl. 1995 II S. 51).

Bonn, den 7. Februar 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Eitel



**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel,  
von internationaler Bedeutung**

**Vom 7. Februar 1995**

Das Übereinkommen vom 2. Februar 1971 über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung (BGBl. 1976 II S. 1265) wird in der durch das Protokoll vom 3. Dezember 1982 zur Änderung des vorgenannten Übereinkommens (BGBl. 1990 II S. 1670) geänderten Fassung nach seinem Artikel 10 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 3 des Änderungsprotokolls für

Malaysia am 10. März 1995  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. Januar 1995 (BGBl. II S. 95).

Bonn, den 7. Februar 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT)**

**Vom 7. Februar 1995**

Das Übereinkommen vom 3. September 1976 über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT) – BGBl. 1979 II S. 1081 – ist nach seinem Artikel 33 Abs. 3, die dazugehörige Betriebsvereinbarung vom 3. September 1976 (BGBl. 1979 II S. 1081, 1112) nach ihrem Artikel XVII für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

|          |    |                   |
|----------|----|-------------------|
| Mexiko   | am | 10. Januar 1994   |
| Senegal  | am | 16. Juni 1994     |
| Thailand | am | 14. Dezember 1994 |

Übereinkommen und Betriebsvereinbarung sind nach Artikel 30 Abs. 3 und 6 des Übereinkommens für

|          |    |                 |
|----------|----|-----------------|
| Georgien | am | 2. Oktober 1994 |
|----------|----|-----------------|

außer Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 13. Januar 1994 (BGBl. II S. 301) und vom 7. Juli 1994 (BGBl. II S. 1236).

Bonn, den 7. Februar 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten von Änderungen des Übereinkommens  
über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel,  
von internationaler Bedeutung**

**Vom 7. Februar 1995**

Die in Regina/Kanada auf der außerordentlichen Konferenz der Vertragsparteien am 28. Mai bis 3. Juni 1987 angenommenen Änderungen des Übereinkommens vom 2. Februar 1971 über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung (BGBl. 1976 II S. 1265), zuletzt geändert durch das Protokoll vom 3. Dezember 1982 (BGBl. 1990 II S. 1670), sind nach seinem Artikel 10<sup>ter</sup> Abs. 6 für

Deutschland

am 1. Mai 1994

in Kraft getreten; die Annahmeerkunde war am 20. Juni 1990 bei dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur hinterlegt worden.

Die Änderungen sind ferner am 1. Mai 1994 in Kraft getreten für

Armenien

Australien

Bangladesch

Bulgarien

Dänemark

Finnland

Griechenland

Indonesien

Irland

Island

Japan

Jordanien

Kanada

Liechtenstein

Litauen

Mexiko

Neuseeland

Niederlande

(für das Königreich in Europa, die Niederländischen Antillen und Aruba)

Norwegen

Österreich

Pakistan

Polen

Russische Föderation

Schweden

Schweiz

Südafrika

Trinidad und Tobago

Tunesien

Ungarn

Vereinigtes Königreich

mit Erstreckung auf Bermuda, Ducie- und Oenoinsel, Falklandinseln, Gibraltar, Henderson, Hongkong, Jersey, Kaimaninseln, Montserrat, Pitcairn, Südgeorgien, Südliche Sandwichinseln, St. Helena und Nebengebiete, Turks- und Caicosinseln

Die Änderungen sind weiterhin in Kraft getreten für

Frankreich am 1. November 1994

Iran am 1. November 1994

Senegal am 1. August 1994

Türkei am 13. November 1994

Die Änderungen werden nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 7. Februar 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

**Übereinkommen  
über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel,  
von internationaler Bedeutung**

**Außerordentliche Konferenz der Vertragsparteien,  
28. Mai – 3. Juni 1987  
Regina, Saskatchewan, Kanada**

Auf der außerordentlichen Konferenz angenommene Änderungen des Übereinkommens

**Convention  
on wetlands of international importance  
especially as waterfowl habitat**

**Extraordinary Conference of the Contracting Parties  
28 May to 3 June 1987  
Regina, Saskatchewan, Canada**

Amendments of the convention adopted by the extraordinary conference

(Übersetzung)

**Article 6**

1. The present text of paragraph 1 shall be replaced by the following wording:

„There shall be established a Conference of the Contracting Parties to review and promote the implementation of this Convention. The Bureau referred to in Article 8, paragraph 1, shall convene ordinary meetings of the Conference of the Contracting Parties at intervals of not more than three years, unless the Conference decides otherwise, and extraordinary meetings at the written request of at least one third of the Contracting Parties. Each ordinary meeting of the Conference

**Artikel 6**

1. Der bisherige Wortlaut des Absatzes 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Es wird eine Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung und Unterstützung der Erfüllung des Übereinkommens eingerichtet. Das in Artikel 8 Absatz 1 bezeichnete Sekretariat beruft in Abständen von höchstens drei Jahren, sofern die Konferenz nichts anderes beschließt, ordentliche Sitzungen der Vertragsparteien und auf schriftliches Ersuchen von mindestens einem Drittel der Vertragsparteien außerordentliche Sitzungen ein. Auf jeder ordentlichen Sitzung der Konferenz

of the Contracting Parties shall determine the time and venue of the next ordinary meeting."

2. The introductory phrase of paragraph 2 shall read as follows:

"The Conference of the Contracting Parties shall be competent."

3. An additional item shall be included at the end of paragraph 2, as follows:

"(f) to adopt other recommendations, or resolutions, to promote the functioning of this Convention."

4. A new paragraph 4 is added which would read as follows:

"The Conference of the Contracting Parties shall adopt rules of procedure for each of its meetings."

5. New paragraphs 5 and 6 are added, which would read as follows:

Paragraph 5: "The Conference of the Contracting Parties shall establish and keep under review the financial regulations of this Convention. At each of its ordinary meetings, it shall adopt the budget for the next financial period by a two-third majority of Contracting Parties present and voting."

Paragraph 6: "Each Contracting Party shall contribute to the budget according to a scale of contributions adopted by unanimity of the Contracting Parties present and voting at a meeting of the ordinary Conference of the Contracting Parties."

#### Article 7

Paragraph 2 is replaced by the following wording:

"Each of the Contracting Parties represented at a Conference shall have one vote, recommendations, resolutions and decisions being adopted by a simple majority of the Contracting Parties present and voting, unless otherwise provided for in this Convention."

der Vertragsparteien werden Zeitpunkt und Ort der nächsten ordentlichen Sitzung festgelegt."

2. Der einleitende Satz des Absatzes 2 erhält folgende Fassung:

„Die Konferenz der Vertragsparteien ist dafür zuständig.“

3. Am Ende des Absatzes 2 wird folgender zusätzlicher Buchstabe eingefügt:

„f) weitere Empfehlungen oder Entschlüsse zur Verbesserung der Wirksamkeit des Übereinkommens anzunehmen.“

4. Ein neuer Absatz 4 wird angefügt, der wie folgt lautet:

„Die Konferenz der Vertragsparteien gibt sich für jede ihrer Sitzungen eine Geschäftsordnung.“

5. Es werden neue Absätze 5 und 6 angefügt, die wie folgt lauten:

Absatz 5: „Die Konferenz der Vertragsparteien stellt die Finanzvorschriften dieses Übereinkommens auf und überprüft sie laufend. Auf jeder ihrer ordentlichen Sitzungen nimmt sie mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien den Haushalt für den nächsten Finanzzeitraum an.“

Absatz 6: „Jede Vertragspartei leistet einen Beitrag zum Haushalt nach einem Beitragsschlüssel, der auf einer Sitzung der ordentlichen Konferenz der Vertragsparteien von den anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien einstimmig angenommen worden ist.“

#### Artikel 7

Absatz 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Jede auf einer Konferenz vertretene Vertragspartei hat eine Stimme; Empfehlungen, Entschlüsse und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien angenommen, sofern in diesem Übereinkommen nichts anderes vorgesehen ist.“

**Bekanntmachung**  
**über das Inkrafttreten des Übereinkommens vom 16. September 1988**  
**über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung**  
**gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen**

**Vom 8. Februar 1995**

Nach Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. September 1994 zu dem Übereinkommen vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1994 II S. 2658, 3772) wird bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 61 Abs. 4 für

Deutschland am 1. März 1995

in Kraft treten wird; die Ratifikationsurkunde wurde am 14. Dezember 1994 beim Schweizerischen Bundesrat hinterlegt.

Deutschland hat den in Artikel IV Abs. 2 des Protokolls Nr. 1 zum Übereinkommen vorgesehenen Widerspruch erklärt.

Das Übereinkommen ist ferner für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Finnland am 1. Juli 1993

Frankreich am 1. Januar 1992

nach Maßgabe des bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalts nach Artikel Ib des Protokolls Nr. 1

Irland am 1. Dezember 1993

Italien am 1. Dezember 1992

Luxemburg am 1. Februar 1992

Niederlande am 1. Januar 1992

(für das Königreich in Europa)

Norwegen am 1. Mai 1993

Portugal am 1. Juli 1992

Schweden am 1. Januar 1993

nach Maßgabe des bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde erklärten Widerspruchs nach Artikel IV Abs. 2 des Protokolls Nr. 1

Schweiz am 1. Januar 1992

nach Maßgabe des bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bestätigten Vorbehalts nach Artikel Ia des Protokolls Nr. 1 sowie des gleichzeitig erklärten Widerspruchs nach Artikel IV Abs. 2 des Protokolls Nr. 1

Spanien am 1. November 1994

Vereinigtes Königreich am 1. Mai 1992

(für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland).

Bonn, den 8. Februar 1995

Auswärtiges Amt  
 Im Auftrag  
 Dr. Eitel

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten  
gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten  
(Diplomatenschutzkonvention)**

Vom 8. Februar 1995

Folgende Staaten haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen ihre Rechtsnachfolge zu dem Übereinkommen vom 14. Dezember 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention) – BGBl. 1976 II S. 1745 – notifiziert:

|                     |                      |
|---------------------|----------------------|
| Bosnien-Herzegowina | am 1. September 1993 |
| Slowakei            | am 28. Mai 1993.     |

Dementsprechend sind

|                     |                 |                 |
|---------------------|-----------------|-----------------|
| Bosnien-Herzegowina | mit Wirkung vom | 6. März 1992,   |
| Slowakei            | mit Wirkung vom | 1. Januar 1993, |

dem jeweiligen Tag der Erlangung ihrer Unabhängigkeit, Vertragsparteien dieses Übereinkommens geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 31. Mai 1977 (BGBl. II S. 568) und vom 11. November 1993 (BGBl. II S. 2360).

Bonn, den 8. Februar 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation**

Vom 8. Februar 1995

Das Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 875) wird nach seinem Artikel 12 Abs. 3 im Verhältnis zu

|  |                     |
|--|---------------------|
| Australien   | am 16. März 1995    |
| nach Maßgabe der Erklärung, daß das Übereinkommen für alle Gebiete gilt, deren internationale Beziehungen Australien wahrnimmt |                     |
| San Marino   | am 13. Februar 1995 |

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. November 1994 (BGBl. II S. 3765).

Bonn, den 8. Februar 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

**Bekanntmachung  
des deutsch-eritreischen Abkommens  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 9. Februar 1995**

Das in Asmara am 12. Januar 1995 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Eritrea über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 12. Januar 1995

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 9. Februar 1995

**Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Schweiger**

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung von Eritrea  
über Finanzielle Zusammenarbeit  
Vorhaben „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Massawa“**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung von Eritrea –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Eritrea,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Eritrea beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Ergebnisprotokoll der Regierungsverhandlungen vom 30. August 1994 –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung von Eritrea, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Massawa“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu DM 9 500 000,- (in Worten: neun Millionen fünfhunderttau-

send Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Der in Absatz 1 genannte Finanzierungsbeitrag wird in der Erwartung gewährt, daß die Vereinten Nationen Eritrea bis Ende 1995 als LDC anerkannt haben.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung von Eritrea zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(4) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen den genannten beiden Regierungen durch andere Vorhaben ersetzt werden.

**Artikel 2**

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

**Artikel 3**

Die Regierung von Eritrea stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und mit der Durch-

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlags-  
ges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Be-  
kanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetz-  
blatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durch-  
setzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende  
Bekanntmachungen,  
b) Zolttarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnements-  
bestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn  
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefan-  
gene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für  
Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind.  
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundes-  
gesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,05 DM (3,10 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei  
Lieferung gegen Vorausrechnung 6,05 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz  
beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 1998 · Entgelt bezahlt

führung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in Eritrea erhoben  
werden können.

#### Artikel 4

Die Regierung von Eritrea überläßt bei den sich aus der Ge-  
währung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von  
Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren  
und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft  
keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der  
Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland  
ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für  
eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Ge-  
nehmigungen.

#### Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt beson-  
deren Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des  
Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen  
die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Branden-  
burg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt,  
Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden. Die weitere Aus-  
gestaltung bestimmt der in Artikel 2 genannte Vertrag.

#### Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in  
Kraft.

Geschehen zu Asmara am 12. Januar 1995 in zwei Urschriften,  
jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut  
gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Winkelmann

Für die Regierung von Eritrea  
Abrehe